E 1302

# 29 AMTSBLATT

### DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 21. Oktober 2005

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2005. — Vereinigung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Fidelis Pfullendorf-Otterswang mit der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Pfullendorf. — Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei St. Sebastian Mannheim. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Mannheim. — Schlichtungsverfahrensordnung für Angelegenheiten der Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte – SchlVerfO. — Anweisungen zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2005. — Familienforschung (Ahnenforschung) in Pfarrarchiven. — Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte. — Seminar für Dekane, stellv. Dekane und Regionaldekane. — Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner 2006.

#### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 172

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2005

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am kommenden Sonntag ist die diesjährige **Diaspora-Aktion.** Sie steht unter dem Leitwort "Komm, sag es ihnen weiter!". Unser Glaube lebt davon, dass wir ihn bekennen, auch und gerade jungen Menschen gegenüber.

Leicht und bequem ist das nicht. Jugendliche haben ihre Fragen und Zweifel, die uns oft quer kommen. Umso notwendiger brauchen sie unsere Begleitung, um sich dem Glauben öffnen und in ihm wachsen zu können. Das **Bonifatiuswerk** schafft durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Kinder und Heranwachsende in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Regionen.

Ich bitte Sie sehr herzlich um ihre besondere Unterstützung der dortigen Kinder- und Jugendarbeit. Helfen Sie durch Ihre Spende am kommenden Diaspora-Sonntag, dass unser christliches Fundament auch die nächsten Generationen tragen wird. "Komm, sag es ihnen weiter!" durch Worte und Taten, nicht zuletzt auch durch das Gebet.

Für das Erzbistum Freiburg

+ Robert Folliber

Erzbischof

Der Aufruf wurde am 25. April 2005 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Mainz verabschiedet und soll am Sonntag, dem 13. November 2005, in allen Gottesdiensten (einschl. der Vorabendmesse) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Kollekte am DiasporaSonntag ist ausschl. für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

#### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 173

# Vereinigung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Fidelis Pfullendorf-Otterswang mit der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Pfullendorf

Nach Anhörung der Stadt Pfullendorf hebe ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Fidelis Pfullendorf-Otterswang auf und teile die Katholiken, die auf dem Gebiet der bisherigen römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Fidelis Pfullendorf-Otterswang wohnen, der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Pfullendorf zu.

Freiburg im Breisgau, den 10. August 2005

+ Robert Folliber

Erzbischof

Nr. 174

### Errichtung der römisch-katholischen Pfarrei St. Sebastian Mannheim

Nach Anhörung des Priesterrats errichte ich hiermit gemäß can. 515 § 2 CIC unter Aufhebung der Pfarreien St. Ignatius und Franz Xaver Mannheim, St. Sebastian Mannheim und Liebfrauen Mannheim mit Wirkung vom 1. September 2005 die römisch-katholische Pfarrei St. Sebastian Mannheim und teile sie dem Dekanat Mannheim (Seelsorgeeinheit City) zu.

Am Status der Kirchen St. Ignatius und Franz Xaver, St. Sebastian und Liebfrauen Mannheim ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

Freiburg im Breisgau, den 25. August 2005

+ Robert Folliber

Erzbischof

Nr. 175

### Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Mannheim

Nach Anhörung der Stadt Mannheim errichte ich hiermit unter Aufhebung der römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Ignatius und Franz Xaver Mannheim, St. Sebastian Mannheim und Liebfrauen Mannheim für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. September 2005 die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Sebastian Mannheim.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 22. August 2005 Az. RA-7151.15/67 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Kirchengemeinde St. Sebastian als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 25. August 2005

+ Robet Folliber

Erzbischof

Nr. 176

## Schlichtungsverfahrensordnung für Angelegenheiten der Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte – SchlVerfO –

Gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 353, 444) wird die folgende **Ordnung** erlassen:

#### Abschnitt I Errichtung und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

#### § 1 Name und Sitz

Zur Beilegung von Streitfällen innerhalb von oder zwischen Pfarrgemeinderäten/Dekanatsräten oder zwischen

Pfarrer/Dekan und Pfarrgemeinderat/Dekanatsrat wird in jeder Region eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle führt den Namen "Schlichtungsstelle für Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte in der Region …". Sie hat ihren Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Regionaldekans.

#### § 2 Aufgaben

Die Schlichtungsstelle dient der gütlichen Beilegung von Streitfällen über die Auslegung und Anwendung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte (PGRS), der Satzung für die Dekanatsräte (DekRS) sowie der diese Satzungen ergänzenden Ordnungen.

#### § 3 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle kann insbesondere in den Fällen der §§ 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 27 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte sowie in den in der Wahlordnung und der Satzung für die Dekanatsräte vorgesehenen Fällen mit dem Ziel der gütlichen Einigung angerufen werden (Vermittlungsverfahren).
- (2) Die Schlichtungsstelle entscheidet verbindlich durch Schlichtungsspruch in den Fällen der §§ 7 Absatz 3 und 8 Absatz 4 PGRS sowie 6 Absatz 2 Satz 4 DekRS (Spruchverfahren).
- (3) Die Schlichtungsstelle kann nicht angerufen werden
  - a) zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit kirchlicher Rechtsnormen,
  - b) in Lehrstreitigkeiten,
  - c) in Streitigkeiten bezüglich der Verkündigung, der Liturgie und der Spendung der Sakramente,
  - d) in Angelegenheiten, welche dem Kirchlichen Arbeitsgericht, der Arbeitsrechtlichen Vermittlungsstelle, der MAVO-Einigungsstelle oder dem KODA-Vermittlungsausschuss zugewiesen sind,
  - e) in kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren,
  - f) in Finanz- und Personalangelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des Erzbischofs oder des Erzbischöflichen Ordinariats fallen,
  - g) in Streit- oder Strafsachen, die in einem kanonischen Verfahren vor dem Erzbischöflichen Offizialat zu klären sind.

#### Abschnitt II

#### Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

### § 4 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Regionaldekan als Vorsitzendem und Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von den Dekanatsräten gemäß § 7 Absatz 1 gewählt werden.
- (2) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einer/ einem vom Antragsteller und vom Antragsgegner für die Durchführung des Verfahrens aus der Beisitzerliste (§ 7) benannten Beisitzerin/Beisitzer.
- (3) Zu jeder Sitzung der Schlichtungsstelle ist ein Protokollführer hinzuzuziehen, der vom Vorsitzenden bestellt wird.

#### § 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, benachteiligt noch bevorzugt werden.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und der Protokollführer unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Der Vorsitzende nimmt sein Amt in Ausübung dienstlicher Tätigkeit wahr. Die Tätigkeit der Beisitzerinnen und Beisitzer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erhalten Auslagenersatz gemäß den in der Erzdiözese geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

#### § 6 Berufungsvoraussetzungen

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Schlichtungsstelle müssen, soweit sie nicht dem Klerikerstand angehören, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat erfüllen und die Gewähr dafür bieten, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

### § 7 Wahl und Benennung der Beisitzer

(1) Jeder Dekanatsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen drei Personen zu Beisitzern der Schlichtungsstelle. Min-

- destens ein Beisitzer muss dem Klerikerstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle führt die Beisitzerliste in alphabetischer Reihenfolge.
- (2) Das Amt eines Beisitzers endet vor Ablauf der Amtszeit
  - a) mit dem Rücktritt,
  - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Wählbarkeitsvoraussetzungen durch den Erzbischof.
- (3) Benennen der Antragsteller und der Antragsgegner dieselbe Person als Beisitzer, so hat die zuerst eingegangene Benennung den Vorrang. Die andere Partei benennt innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist einen anderen Beisitzer.
- (4) Benennt eine Partei trotz Aufforderung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, wird er vom Vorsitzenden bestimmt.

#### § 8 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle

- (1) Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend mit der Maßgabe, dass über das Ablehnungsgesuch das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet, dem der Vorsitzende der Schlichtungsstelle das Ablehnungsgesuch zusammen mit den Stellungnahmen des abgelehnten Mitglieds und der anderen Mitglieder unverzüglich übermittelt.
- (2) Ist der Vorsitzende vom Verfahren ausgeschlossen, erklärt er sich für befangen oder wird er wegen Besorgnis der Befangenheit von einer Partei wirksam abgelehnt, bestellt der Erzbischof eine andere Person zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.
- (3) Ist ein Beisitzer vom Verfahren ausgeschlossen, erklärt er sich für befangen oder wird er wegen Besorgnis der Befangenheit von einer Partei wirksam abgelehnt, benennt die betroffene Partei einen neuen Beisitzer. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 9 Kosten

- (1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei
- (2) Auslagen der Parteien und ihrer Beistände werden nicht erstattet.

(3) Kosten für Zeugen und Sachverständige sind von der Partei zu tragen, die sie benannt hat.

#### Abschnitt III Verfahren der Schlichtungsstelle

### § 10 Einleitung und Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist schriftlich in doppelter Ausfertigung an den Vorsitzenden zu richten. Er soll den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen und eine Begründung enthalten.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung der Schlichtungsstelle vor, übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Erwiderung sowie zur Benennung der Beisitzer. Die Antragserwiderung übermittelt er an den Antragsteller und bestimmt einen Termin, bis zu dem abschließend schriftsätzlich vorzutragen ist.
- (3) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme des Antrags erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll.
- (4) Eine Änderung des Antrags ist zuzulassen, wenn der Antragsgegner zustimmt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.
- (5) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Vorsitzende den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch mit Gründen versehenen Beschluss abweisen. Gegen den Beschluss des Vorsitzenden kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat einlegen.
- (6) Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen.

#### § 11 Vorgespräch

Der Vorsitzende führt vor der mündlichen Verhandlung mit den Parteien ein Vorgespräch, um eine gütliche Einigung herbeizuführen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Verweigern sich der Antragsteller oder der Antragsgegner trotz abschließender Fristsetzung dem Vorgespräch, stellt die Schlichtungsstelle in einer Angelegenheit nach § 3 Absatz 1 das Verfahren ein

oder entscheidet in einer Angelegenheit nach § 3 Absatz 2 aufgrund Aktenlage durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

#### § 12 Ladung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf, Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Parteien mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und benachrichtigt hiervon den zuständigen Dekan und das Erzbischöfliche Ordinariat. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben einer Partei auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Der Vorsitzende trifft alle Anordnungen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

### § 13 Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ist mündlich und nicht öffentlich. Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats und der zuständige Dekan sind berechtigt, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.
- (2) Beistände können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn die Wahrung der Rechte einer oder beider Parteien dies sinnvoll erscheinen lässt.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Sachund Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.
- (4) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Parteien sachlich und rechtlich. Er hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt und alle für die Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Dabei soll er die Einigung der Parteien fördern.
- (5) Die Beisitzer haben das Recht, Fragen zu stellen.
- (6) Über die mündliche Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme gemäß § 14 Abs. 1 und 2 ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 14 Beweisaufnahme

- (1) Die Schlichtungsstelle erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung, soweit dies für die Entscheidung erheblich ist. Sie kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen, Augenschein einnehmen und Urkunden heranziehen. Vereidigungen durch die Schlichtungsstelle sind nicht zulässig.
- (2) Die Schlichtungsstelle kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder eine andere kirchliche Stelle um die Beweisaufnahme oder die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Die Parteien werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

#### § 15 Vergleich

- (1) Die Parteien können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift der Schlichtungsstelle oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen oder das Verfahren für erledigt erklären. Die Schlichtungsstelle soll den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Dieser wird entweder in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist vorgelegt.
- (2) Stimmen die Parteien dem Vergleichsvorschlag zu, ist der Vergleich durch den Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterzeichnen.

#### § 16 Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die Beisitzer teil.
- (2) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

#### § 17 Beschluss

(1) Kommt ein Vergleich nicht zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Beschluss. Die Schlichtungsstelle entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

- (2) Die Schlichtungsstelle kann auf folgendes erkennen:
  - a) Abweisung des Antrags,
  - b) Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
  - c) Verurteilung zu einer Leistung oder Unterlassung,
  - d) Empfehlung an die Parteien,
  - e) Empfehlung an den Erzbischof.
- (3) Der Beschluss enthält:
  - a) die Bezeichnung der Parteien,
  - b) die Entscheidungsformel,
  - c) den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe.

Die Parteien können auf die schriftliche Darstellung von Sachverhalt und Entscheidungsgründen verzichten.

- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen. In dem Beschluss sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die Überzeugungsbildung der Schlichtungsstelle leitend gewesen sind. Der Beschluss ist von allen Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterschreiben. Er soll den Parteien innerhalb eines Monats zugestellt werden.
- (5) Der Vorsitzende übersendet den Beschluss dem zuständigen Dekan sowie dem Erzbischöflichen Ordinariat.
- (6) Gegen einen im Spruchverfahren nach § 3 Absatz 2 ergangenen Beschluss der Schlichtungsstelle kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat eingelegt werden.

#### Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 18 Vorläufige Zuständigkeit der Vorstände der Dekanatsräte

Die Aufgaben der Schlichtungsstelle werden vorläufig bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wahl der Beisitzer (§ 7 Absatz 1) in allen Dekanaten einer Region abgeschlossen und die Ergebnisse der Wahl dem Regionaldekan mitgeteilt worden sind, von den Vorständen der Dekanatsräte auf der Grundlage dieser Ordnung wahrgenommen. Der Regionaldekan teilt diesen Zeitpunkt den Vorsitzenden der Dekanatsräte schriftlich mit.

#### § 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.
- (2) Für die Tätigkeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindlichen Pfarrgemeinderäte bleiben die bisherigen die Schlichtung regelnden Rechtsvorschriften maßgebend.

Freiburg im Breisgau, den 12. Oktober 2005

+ Robert Folliber

Erzbischof

#### **Erlass des Ordinariates**

Nr. 177

### Anweisungen zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2005

Am Sonntag, dem 20. November 2005 wird der diesjährige Diaspora-Sonntag in allen deutschen Pfarrgemeinden begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitwort "Komm, sag es ihnen weiter!". Seit nunmehr 156 Jahren verwirklicht das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken sein zentrales Anliegen: Solidarität zeigen mit Christen in der extremen Diaspora. Jesus als Gottes Sohn zu bekennen und seine Nachfolge zu leben – dies soll auch zukünftig in den kleinen, weit verstreuten Gemeinden Deutschlands, Nord- sowie Nordost-Europas möglich sein.

Die Diaspora-Gebiete dehnen sich weiter aus. Deutschland ist zu einem Missionsland geworden. Der Glaube spielt eine immer geringere Bedeutung im Leben, besonders im Alltag junger Menschen. Wer sein Leben aus dem Glauben heraus gestalten will, braucht Menschen, die zeigen, wie sehr der Glaube das Leben bereichert. Dieser Herausforderung stellt sich das Bonifatiuswerk mit besonderer Anstrengung.

Doch die verschiedenen Facetten kirchlicher Gemeindearbeit – das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens – können von vielen Diaspora-Gemeinden oftmals nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 bis 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen an personellen und finanziellen Ressourcen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe – trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort – für alle Menschen möglich bleibt und der Glaube eine Ausdrucksform findet.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt:

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten sowie Geistlichen Zentren
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

Durch Kollekten und Spenden am 20. November 2005 wird dem Bonifatiuswerk die Möglichkeit gegeben, weiterhin wirksame Hilfe in den Diaspora-Regionen in Deutschland und in Nordeuropa zu leisten. Denn das Bonifatiuswerk erhält – im Gegensatz zu den bischöflichen Hilfswerken – keine öffentlichen Gelder und nur äußerst geringfügige, für Nordeuropa zweckbestimmte Kirchensteuermittel.

Die bundesweite Eröffnung findet am Sonntag, dem 6. November 2005, mit einem Pontifikalamt um 10.00 Uhr in der Kathedrale St. Sebastian in Magdeburg und einem anschließenden Festakt statt. Der Vorbereitung des Diaspora-Sonntags und der Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

- Am Sonntag, 13. November 2005, ist in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2005 in geeigneter Weise bekannt zu geben und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
- Das Vorbereitungsmaterial (Plakate, Priesterjahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wurde den Pfarreien schon vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes übersandt.
- 3. Am Diaspora-Sonntag selbst soll durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit gestärkt werden.
- Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist in allen heiligen Messen zu halten, ohne durch andere Anliegen beeinträchtigt zu werden. Sie ist ungeteilt und mög-

lichst umgehend an die Erzbischöfliche Kollektur, Freiburg, Konto: Landesbank Baden-Württemberg, Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 10 vom 27. März 2001, Erlass Nr. 69, zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: "Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V."

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 42, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, info@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

#### Mitteilungen

Nr. 178

### Familienforschung (Ahnenforschung) in Pfarrarchiven

In jeder Pfarrei gehen mehr oder weniger regelmäßig Anfragen von privaten Familien- oder Ahnenforschern ein, die um Hilfe bei der Erstellung ihres Stammbaums bitten. Wir weisen darauf hin, dass die Pfarrgemeinden nicht verpflichtet sind, derartige Anfragen zu bearbeiten. Insbesondere besteht kein Rechtsanspruch der Anfragenden darauf, Einblick in die Kirchenbücher (Tauf-, Ehe-, Sterbe-, Firm- und ggf. Familienbücher) zu erhalten. Aus konservatorischen Gründen ist es sogar höchst notwendig, die abgeschlossenen Kirchenbücher, die zu den wichtigsten und wertvollsten Unterlagen in den Pfarrarchiven gehören, möglichst selten zu benutzen. Auf gar keinen Fall sollten Fotokopien aus den alten Kirchenbüchern angefertigt werden.

Wir empfehlen daher den Verantwortlichen in den Seelsorgestellen, schriftliche Anfragen zur Familienbzw. Ahnenforschung kurzerhand an das Erzbischöfliche Archiv, Schoferstr. 3, 79098 Freiburg, weiterzuleiten.

Familienforscher, die persönlich Einblick in die Kirchenbücher zu nehmen wünschen, sollten auf die Möglichkeit verwiesen werden, nach vorausgehender Terminvereinbarung (Tel.: 07 61 / 21 88 - 2 60, archiv@ordinariatfreiburg.de) die im Erzbischöflichen Archiv vorhandenen Kirchenbuch-Mikrofilme selbst für ihre Nachforschungen zu benutzen. Im Erzbischöflichen Archiv besteht auch die Möglichkeit, gegen Kostenerstattung gemäß der geltenden Gebührenordnung Kopien anzufertigen.

Nr. 179

#### Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte

Schon oft wurde der Wunsch nach einer Fortbildungsmaßnahme für Kindergartenbeauftragte geäußert. Eine Umfrage unter den Beauftragten hat ergeben, dass vor allem eine weitere Qualifizierung im Bereich Personalmanagement erwartet wird. Deshalb wird am **Samstag, den 18. März 2006,** ein zentraler Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte im Stephanssaal in Karlsruhe stattfinden. Die Veranstaltung dauert von 10.00 bis 16.00 Uhr.

Als Hauptreferent wird Dr. Klaus Ritter von der Fortbildungsakademie des Deutschen Caritasverbandes die Themen Personalführung, Personalentwicklung und Personalmanagement behandeln.

Weiterhin werden aktuelle Fragen aus dem Kindergartenbereich in Arbeitsgruppen besprochen:

- Pisa und kein Ende Bildung im Kindergarten (Susanne Hartmann)
- Ist der liebe Gott katholisch? Religiöse Bildung im Kindergarten (Aya Schneider)
- Der Kindergarten und das liebe Geld (Thomas Maier)
- Ohne Recht geht es nicht (Reinhard Wilde)
- Personalführung und Personalentwicklung Vertiefung (Dr. Klaus Ritter)

Die Gesamtleitung hat Weihbischof Dr. Bernd Uhl.

Die Veranstaltung ist für Kindergartenbeauftragte kostenlos.

Anmeldungen nimmt schon jetzt Frau Cäcilia Metzger, Erzbischöfliches Ordinariat, Herrenstr. 35, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caritas@ordinariat-freiburg.de, entgegen.

Nr. 180

### Seminar für Dekane, stellv. Dekane und Regionaldekane

Mit Zielen führen – Einführung in das Mitarbeitergespräch

Das Mitarbeitergespräch ist ein zentrales Instrument der Mitarbeiterförderung und Personalentwicklung. Es ermöglicht Zielvereinbarungen, die die Ziele der Leitungsebene und die persönlichen Ziele des Mitarbeiters in einen möglichst großen Einklang bringen und die Effektivität der Arbeit steigern.

#### **Amtsblatt**

Nr. 29 · 21. Oktober 2005

#### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Druckerei: KIWI Druck, 79379 Müllheim, Am Schulplatz 3, Telefon (0 76 31) 17 09 15, Fax: (0 76 31) 17 09 35. E-Mail: kiwi-druck@t-online.de. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

"umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht 🖒 Papier"



Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden. Nr. 29 · 21. Oktober 2005

Das Mitarbeitergespräch schafft Transparenz und Klarheit:

- Der Dienstvorgesetzte nimmt Person, Interessen, Bedürfnisse und Erwartungen des Mitarbeiters wahr.
- Er kann mit ihm ggf. zielgerichtet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen planen.

Für das Mitarbeitergespräch gibt es verschiedene Anlässe: Neue Schwerpunktsetzungen und Konzeptionen stehen an / Richtlinien sind umzusetzen / eine jährliche Reflexion und Neuausrichtung der Arbeit / bei Versetzungen oder Ablauf von Probe- bzw. Bewährungszeiten / wenn Beurteilungen zu erstellen sind / auf Wunsch des Mitarbeiters.

Im Rahmen dieser Fortbildung werden die Grundlagen des Mitarbeitergesprächs erarbeitet (Vorbereitung und Durchführung / Empfehlungen zur Gestaltung). Die Teilnehmer bringen ihre Erfahrungen ein und erweitern ihr Handlungsspektrum in diesem wichtigen Leitungsinstrument.

Teilnehmer: Dekane, stellv. Dekane und Regionaldekane

Termin: 24. Januar 2006, 10.00 Uhr, bis

26. Januar 2006, 16.00 Uhr

Ort: Freiburg, Fortbildungs-Akademie des DCV

Leitung: Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter, Freiburg

Referent: Dr. Matthias Ball, Referat Gemeinde und

Beratung, Rottenburg

Bitte melden Sie sich bei Interesse umgehend beim Institut für Pastorale Bildung, Arbeitsreich Leiten – Planen - Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Nr. 181

#### Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner 2006

Vom 26. bis 29. Januar 2006 findet in der Cistercienserinnen-Abtei in Baden-Baden-Lichtenthal ein Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner unserer Erzdiözese statt.

Dieser Kurs bietet den Anfängerinnen und Anfängern (der ersten drei Dienstjahre) eine Einführung in die geistliche Bedeutung und in die Praxis ihres Dienstes. Wichtige Hinweise im Umgang mit den Paramenten, liturgischen Büchern und Gewändern werden von den Schwestern und der Kursleitung gegeben.

Auch steht ein Besuch in der Paramentenwerkstatt auf dem Programm.

Die Kursgebühr, welche vom Pfarramt zu entrichten ist, beträgt pro Teilnehmer 70,00 €

Termin: 26. Januar 2006, 17.30 Uhr, bis

29. Januar 2006, 15.00 Uhr

Veranstalter: Mesnerverband in Zusammenarbeit mit dem

Institut für Pastorale Bildung

Kursleitung: Diözesanpräses Pfarrer Geistl. Rat Robert

Henrich und Diözesanleiter Franz Winter

Anmeldungen nur schriftlich bis spätestens etwa einen Monat vor Kursbeginn an Herrn Franz Winter, Keltenstraße 23a, 79423 Heitersheim, Fax: (0 76 34) 50 73 46.

Wegen der großen Nachfrage ist es gut, sich baldmöglichst anzumelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.